

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Behrenstraße 42, 10117 Berlin

Bearbeiter/in	Telefon (030)	Telefax (0 30)	Datum	Geschäftszeichen
Hr. Groth	9020 - 5520	9020 - 5664	21.05.2001	VI A
Klaus.Groth@senstadt.berlin.de				Bei Antwort bitte angeben

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Rundschreiben SenStadt VI Nr. 4/2001

Betr.: Vergabe öffentlicher Bauaufträge

- Inhalt:
- I. Vergabe an kleine und mittlere Unternehmen
 - II. Verkürzung der Zahlungsfristen bei Bauaufträgen - Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.03.2000 -
 - III. Begrenzung der Weitervergabe von Bauaufträgen an Nachunternehmer
 - IV. Absehen von Vertragsstrafe bei unerlaubtem Nachunternehmerinsatz
 - V. Verständigung auf der Baustelle

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 13.04.2000 - Drucksache 14/302 - folgendes beschlossen:

"Der Senat wird aufgefordert, im Interesse der Berliner kleinen und mittleren Unternehmen der kleinteiligen und gewerkeweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Dabei soll die Vergabe an Generalübernehmer grundsätzlich ausgeschlossen sein. In allen Förderrichtlinien sind entsprechende Auflagen vorzusehen. Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften haben hier eine besondere Verantwortung."

Am 07.12.2000 hat das Abgeordnetenhaus diesen Beschluss erneuert und ihn wie folgt ergänzt (Drucksache Nr. 14/821 - II. A. 11 -):

"Der Senat wird aufgefordert, bei Aufträgen der Arbeitsmarktsituation in Berlin Rechnung zu tragen. Die Zahlungsmoral des Landes als Auftraggeber ist deutlich zu verbessern."

Aus diesem Grund werden die in dem Rundschreiben SenBWV VI Nr. 17/1998 vom 16.07.1998 festgehaltenen Grundsätze wiederholt und durch folgende Hinweise ergänzt:

I. Vergabe an kleine und mittlere Unternehmen

Nach § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind mittelständische Interessen vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen. Es ist von der Vermutung auszugehen, dass gegenüber der Vergabe an Generalunternehmer die Fach- und Teillosvergabe die wirtschaftlichere Lösung ist, soweit nicht im Einzelfall Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen. Es ist von der in § 4 Nr. 2 VOB/A vorgesehenen Aufteilung umfangreicher Baumaßnahmen in Lose und Vergabe nach Losen soweit wie möglich Gebrauch zu machen, um für das fachkundige Stammpersonal, über das gerade kleine und mittlere Unternehmen in der Regel verfügen, zusätzliche Beschäftigungschancen zu schaffen. Entsprechendes gilt für die Fachlosvergabe nach § 4 Nr. 3 Satz 1 VOB/A.

Wegen der Zusammenfassung von Fachlosen und Bildung von Teillosen wird auf die Erläuterungen des Deutschen Verdingungsausschusses in der Fassung vom 24.05.2000 verwiesen (Intranet-Anlage; vgl. auch Beilage zu BBauBl Heft 10/2000).

Die Möglichkeiten einer Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf der Bieterseite sind zu würdigen.

II. Verkürzung der Zahlungsfristen bei Bauaufträgen

Mit Rundschreiben SenBWV VI Nr. 12/1999 vom 08.12.1999, auf das Bezug genommen wird, wurde die Allgemeine Anweisung zur Verkürzung der Zahlungsfristen bei Bauaufträgen gemäß dem Senatsbeschluss vom 21.09.1999 bekannt gegeben.

Das am 01.05.2000 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.03.2000 (BGBl. I. S. 330) hat hieran nichts geändert. Die durch das Gesetz geänderten Vorschriften des BGB sind ihrerseits weitgehend abdingbar. Wird, wie bei öffentlichen Bauaufträgen, die VOB als Ganzes vereinbart, verdrängen diese Regelungen die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie dem gesetzlichen Leitbild nicht widersprechen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit Schreiben BS 11 - 1080 - 431 vom 10.08.2000 hierzu eine Auslegungshilfe beigesteuert, auf die verwiesen wird (Intranet-Anlage).

Die Allgemeine Anweisung zur Verkürzung der Zahlungsfristen bei Bauaufträgen engt die Zahlungsfristen des § 16 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B (Abschlagszahlungen binnen zwölf statt binnen 18 Werktagen) und § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B (Schlusszahlungen binnen eines Monats statt innerhalb von zwei Monaten) weiter ein, so dass dem gesetzlichen Leitbild des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen noch weiter entsprochen wird, als es die VOB/B bereits vorsieht. Demzufolge besteht insoweit zu Ergänzungen kein Anlass.

Gleichwohl gibt es Bestrebungen, die Praxis von Abschlags- und Schlusszahlungen noch weiter zu verbessern. Über das Ergebnis der hierzu angestrebten Pilotverfahren werden wir zur gegebenen Zeit Mitteilung machen.

III. Begrenzung der Weitervergabe von Bauaufträgen an Nachunternehmer

Die regelmäßigen Überprüfungen öffentlicher Baustellen haben Hinweise darauf gegeben, dass dem Grundsatz des § 4 Nr. 8 VOB/B des Öfteren nicht Rechnung getragen wird, wonach die angebotene Bauleistung im Fall der Auftragserteilung grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen ist. Auch bei Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer aufgrund erteilter Zustimmung durch die Baudienststellen werden unerlaubte Tätigkeiten von weiteren Fremdfirmen festgestellt. Dem Grundsatz der Leistungserbringung im eigenen Betrieb ist künftig stärker Rechnung zu tragen.

Bei Gefahr des Ausschlusses des Angebots von der Wertung sind Bieter zu verpflichten, beabsichtigte Nachunternehmerleistungen und die vorgesehenen Nachunternehmer im Angebot aufzuführen. Nachunternehmer selbst dürfen nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber weitere Nachunternehmer beauftragen. Ein Austausch der bestätigten Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Nach Vertragsschluss kann mit einer Zustimmung zur Übertragung von Bauleistungen an Nachunternehmer nur gerechnet werden, wenn unvorhersehbare und unabwendbare Umstände von dem Unternehmer nachgewiesen werden. Der Auftragnehmer ist gehalten, erforderlich gewordene Arbeitskräfte einzustellen und damit den Arbeitsmarkt zu entlasten.

Die Baudienststellen haben die Gründe für eine Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz zu dokumentieren und den Einsatz zu überwachen. Die Baudienststellen melden zum Schluss jedes Quartals an unsere Stelle VI A 3, welche Firmen als Nachunternehmer eingesetzt werden.

Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen. Es ist ihm in der Regel eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen und zu erklären, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird. Verstöße gegen die Vertragsbedingungen können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen, die bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind. Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden zu unterrichten.

Als Betrieb im Sinne von § 4 Nr. 8 VOB/B gilt der vertragsschließende Betrieb bzw. die vertragsschließende Niederlassung. Schwester- oder Tochterfirmen sind darunter nicht zu verstehen.

Ein Vordruck für die neue Nachunternehmererklärung ist in der Anlage beigelegt. Er ersetzt den bisherigen Vordruck BauWohn 319.

IV. Absehen von Vertragsstrafe bei unerlaubtem Nachunternehmereinsatz

Die bisherigen Regelungen über eine Vertragsstrafe von fünf Prozent bei unerlaubtem Nachunternehmereinsatz sind nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Kammergerichts nicht mehr anzuwenden. Bis zu einer Neuregelung ist von Nummer 39.3 Satz 1 ZVB nicht mehr Gebrauch zu machen.

V. Verständigung auf der Baustelle

Insbesondere aus Gründen der Sicherheit auf den Baustellen erweist es sich als zweckmäßig, eine Verständigung in deutscher Sprache zu gewährleisten. Unter Beachtung des europarechtlichen Diskriminierungsverbots ist unter Nummer 13 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) folgender Text aufzunehmen und damit zum Vertragsbestandteil zu machen:

”Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass mit den Arbeitnehmern jederzeit problemlos eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzt.”

Dieses Rundschreiben wird ins Intranet gestellt.

Im Auftrag

Groth